

Satzung des Karnevalverein KNOLLKÄPP Maring-Noviad e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „KV Knollkäpp Maring-Noviad e.V.“

§2 Zweck des Vereins

Der Verein steht in der Tradition der Narrenzunft und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, nämlich die Pflege des Karnevalistischen Brauchtum in der Gemeinde Maring-Noviad

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Ersatz nachzuweisender Aufwendungen regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung, die sich daran zu orientieren hat, dass kein Mitglied des Vereins oder dritte Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt wird

§3 Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Maring-Noviad OT Maring

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10 bis 30.09 eines jeden Jahres

§4 Erwerb der Mitgliedschaft – Beiträge

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliedsversammlung. Soweit Mitglieder dem Verein nicht in der Gründungsversammlung beigetreten sind, entscheidet der Vorstand über den mündlichen bzw. schriftlichen zur Niederschrift zu stellende Antrag.

Bei Minderjährigen ist zudem die Unterschrift aller Erziehungsberechtigten erforderlich.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Mitgliedsantrag ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Mit Erreichen des 16. Lebensjahr besteht Beitragspflicht.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahrs wirksam

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Vereinsvermögen, das sich im Besitz eines ausgeschlossenen Mitgliedes befindet, ist unverzüglich dem Verein auszuhändigen.

§6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus (zusätzlich)

- d) Schriftführer
- e) Beisitzer
- f) Jugendwart

Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Als Vorstandsmitglieder können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende und dessen stellvertretender Vorsitzender sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich auch alleine zu vertreten. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung / Abwesenheit des ersten Vorsitzenden tätig.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, von Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Diese Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Gesamtvorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 5) Ernennung der Ehrenmitglieder
- 6) Bestellung der Kassenprüfer

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

Hat bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Die Person des Versammlungsleiters
- c) Die Anzahl der erschienenen Mitglieder
- d) Die Tagesordnung
- e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- f) Art der Abstimmung
- g) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Veranstaltungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 12, 13, 14 entsprechend

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Maring-Noviant, welche es ausschließlich und unmittelbar zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums in der Gemeinde Maring-Noviant zu verwenden hat.

